

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

Holzminden Netz GmbH & Co. KG

in der Fassung vom TT. Dezember 20xx

Gesellschaftsvertrag

1 Rechtsform, Firma, Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.
- 1.2 Die Firma der Gesellschaft lautet „Holzminden Netz GmbH & Co. KG“.
- 1.3 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Holzminden.

2 Unternehmensgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Verpachtung und der Ausbau von örtlichen Elektrizitäts- und Gasverteilnetze in der Stadt Holzminden sowie den Gemeinden Bevern, Boffzen und Fürstenberg (Weser).
- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen. Sie ist ferner berechtigt, ihr Unternehmen ganz oder teilweise zu verpachten oder anderweitig an Dienstleister zu überlassen.
- 2.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- 2.4 Die Gesellschaft beachtet im Rahmen ihrer unternehmensgegenständlichen Tätigkeit insbesondere kommunalrechtliche und vergaberechtliche Vorschriften. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 09.11.1999 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

3 Gesellschafter, Einlagen

- 3.1 Persönlich haftende Gesellschafterin – Komplementärin – ist die Holzminden Netz Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Holzminden. Die Komplementärin ist am Kommanditkapital und am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- 3.2 Kommanditisten sind
 - 3.2.1 die Westfalen Weser Netz GmbH mit Sitz in Paderborn mit einer im Handelsregister einzutragenden Hafteinlage von 490.000 € (in Worten: vierhundertneunzigtausend Euro), was einem Gesellschaftsanteil von 49 % entspricht, und

- 3.2.2 die Stadtwerke Holzminden GmbH mit Sitz in Holzminden mit einer im Handelsregister einzutragenden Hafteinlage von 510.000 € (in Worten: fünfhundertzehntausend Euro), was einem Gesellschaftsanteil von 51 % entspricht.

Sofern und soweit die von einem Kommanditisten zu erbringende Pflichteinlage die Höhe seiner Hafteinlage übersteigt, kann hieraus eine Haftung des Kommanditisten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft im Sinne von § 171 Abs. 1 HGB nicht abgeleitet werden.

4 Gesellschafterkonten

- 4.1 Für jeden Kommanditisten werden folgende Konten geführt:

- (a) Kapitalkonto I,
- (b) Kapitalkonto II,
- (c) Verrechnungskonto,
- (d) Verlustvortragskonto.

Außerdem führt die Gesellschaft für alle Kommanditisten gemeinsam ein Rücklagenkonto.

- 4.2 Auf dem Kapitalkonto I wird der Anteil des jeweiligen Kommanditisten an der Hafteinlage gebucht. Das Kapitalkonto I ist maßgeblich für die Beteiligung an dem Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag, für das Stimmrecht und die Bemessung des Abfindungsguthabens. Das Kapitalkonto I ist unverzinslich.
- 4.3 Auf dem Kapitalkonto II als Unterkonto zum Kapitalkonto I werden die über die Hafteinlage des jeweiligen Kommanditisten hinausgehenden Einlagen gebucht. Das Kapitalkonto II ist unverzinslich.
- 4.4 Die Kommanditbeteiligung ergibt sich aus Kapitalkonto I und Kapitalkonto II. Beide Kapitalkonten geben die Höhe der Beteiligung an Kommanditkapital und Vermögen der Gesellschaft wieder.
- 4.5 Auf dem Verrechnungskonto werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, die Tätigkeitsvergütungen, die Zinsen sowie der sonstige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages getätigte Zahlungsverkehr einschließlich sonstiger Entnahmen zwischen der Gesellschaft und dem Kommanditisten gebucht. Es gelten auch die Regelungen der Ziffer 13.1.
- 4.6 Auf dem Verlustvortragskonto werden die einen Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht. Die Kommanditisten sind nicht verpflichtet, zum Ausgleich dieses Kontos Einzahlungen zu leisten. Das Konto ist unverzinslich. Künftige

Gewinnanteile sind zunächst zur Auffüllung des Verlustvortragskontos zu verwenden. Die Kommanditisten können mit einer Mehrheit von 75 (fünfundsiebzig) Prozent aller Stimmen beschließen, dass zur vollständigen oder teilweisen Beseitigung eines Verlustes entsprechende Beträge vom gemeinsamen Rücklagenkonto auf die Verlustvortragskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile umgebucht werden. Das Verlustvortragskonto ist ein Unterkonto der Kapitalkonten I und II.

- 4.7 Dem gemeinsamen Rücklagenkonto werden die, diesem per Gesellschafterbeschluss zugewiesenen, nicht zur Entnahme bestimmten Gewinnanteile oder sonstige Zuzahlungen der Gesellschafter gutgeschrieben. An dem Konto sind die Kommanditisten stets im Verhältnis ihrer Festkapitalanteile beteiligt. Das Konto ist unverzinslich. Die Kommanditisten können gemäß Ziffer 12.2 beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und auf die Verrechnungskonten der Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile umgebucht wird, soweit es nicht zum Ausgleich von Verlustvorträgen benötigt wird.
- 4.8 Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt, dem die Vergütungen nach Ziffer 6.5 gutgeschrieben werden und über das der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft abgewickelt wird. Das Konto ist unverzinslich.

5 Dauer, Geschäftsjahr

- 5.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer eingegangen.
- 5.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (Rumpfgeschäftsjahr) beginnt mit Gründung der Gesellschaft am Tage der Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrages.

6 Geschäftsführung, Vertretung

- 6.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin ist im Verhältnis zur Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind im Verhältnis zur Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 6.2 Die Geschäftsführung ist auf die Handlungen beschränkt, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt. Für Handlungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft hinausgehen, ist jeweils die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.

- 6.3 Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, auch wenn es sich um Maßnahmen handelt, die im Einzelfall nicht über den Bereich des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft hinausgehen:
- 6.3.1 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte; soweit sie eine Wertgrenze von jeweils 100.000,00 € übersteigen;
 - 6.3.2 Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Geschäftszweige, Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder in wesentlichen Teilen;
 - 6.3.3 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Gesellschaften bzw. Beteiligungen an Unternehmen und Gesellschaften einschließlich des Abschlusses von Joint-Venture-Abkommen sowie die Durchführung von Maßnahmen nach dem UmwG;
 - 6.3.4 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Netzpacht-, Betriebsüberlassungs- und Ergebnisübernahmeverträgen sowie von sonstigen Verträgen, sofern diese inhaltlich Unternehmensverträgen nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes (§§ 291 ff. AktG) entsprechen;
 - 6.3.5 Gewährung von Sicherheiten für Dritte, insbesondere Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie die Bestellung von Pfandrechten;
 - 6.3.6 Erteilung oder Änderung von Pensionszusagen oder sonstigen betrieblichen Versorgungszusagen sowie Einführung oder Änderung anderer freiwilliger betrieblicher Fürsorgeeinrichtungen;
 - 6.3.7 Abschluss oder Änderung von Miet-, Pacht- (mit Ausnahme der Netzpacht, für die Ziffer 6.3.4 gilt) oder Leasingverträgen mit einem jährlichen Aufwand von mehr als 100.000,00 €;
 - 6.3.8 Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder ähnlichen Rechten;
 - 6.3.9 Vereinbarungen mit Gesellschaftern und mit Gesellschaften, die verbundene Unternehmen der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind;
 - 6.3.10 Übereignung der jeweiligen Gasverteilnetze im Falle einer Gas-Konzessionsvergabe an Dritte;
 - 6.3.11 alle Maßnahmen, für die sich die Gesellschafterversammlung die Zustimmung mittels eines zu fassenden Gesellschafterbeschlusses ausdrücklich vorbehält.

- 6.4 Die Komplementärin erstellt alljährlich in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geltenden Vorschriften für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen (insbesondere § 108 Absatz 3 i.V.m. § 109 GO NRW) aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und den mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen. Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beraten und Beschluss fassen kann. Der Wirtschaftsplan sowie etwaige Änderungen bzw. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit 75 (fünfundsiebzig) Prozent der abgegebenen Stimmen. Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Komplementärin verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon, berichtet die Komplementärin den Gesellschaftern im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.
- 6.5 Die Komplementärin hat Anspruch auf Erstattung sämtlicher aufgrund der Geschäftsführung veranlasster Aufwendungen, die sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Sie erhält für ihre Tätigkeit als persönlich haftende Gesellschafterin ferner eine Vergütung von 2.500 € p.a. (Haftungsvergütung), die am Ende eines jeden Geschäftsjahres zahlbar ist.
- 6.6 Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB wird von den Regelungen in dieser Ziffer 6 weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

7 Ausübung der Gesellschafterrechte aus den Geschäftsanteilen an der Komplementärin durch die Kommanditisten

- 7.1 Hinsichtlich der Geschäftsanteile an der Komplementärin, die der Gesellschaft gehören, sind statt der Komplementärin die Kommanditisten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geschäftsführungsbefugt.
- 7.2 Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in der Weise aus, dass sie über die zu treffende Maßnahme Beschluss fassen und anschließend der von ihnen bestimmte Kommanditist die beschlossene Maßnahme namens der Gesellschaft unter Wahrung der vorgeschriebenen Form durchführt.

- 7.3 Die Beschlüsse der Kommanditisten werden in Kommanditistenversammlungen am Sitz der Gesellschaft oder, falls alle Kommanditisten damit einverstanden sind, in anderer Form bzw. an einem anderen Ort gefasst. Für die Einberufung der Kommanditistenversammlung gilt Ziffer 9.3 entsprechend.
- 7.4 Beschlüsse der Kommanditisten, die Verfügungen über Geschäftsanteile an der Komplementärin, die Änderung deren Gesellschaftsvertrags oder deren Auflösung zum Gegenstand haben, bedürfen der Einstimmigkeit, sonstige Beschlüsse der einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 7.5 Je 100,00 € (in Worten: einhundert Euro) des Festkapitalkontos (Kapitalkonto I) gewähren eine Stimme. Jeder Kommanditist kann sich bei der Beschlussfassung von einem anderen Gesellschafter oder einem von ihm Bevollmächtigten vertreten lassen.
- 7.6 Die Kommanditistenversammlung beschließt über alle, der Gesellschafterversammlung der Komplementärin zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere über:
- 7.6.1 Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
 - 7.6.2 die Auflösung der Gesellschaft;
 - 7.6.3 die Feststellung des Wirtschaftsplans;
 - 7.6.4 die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - 7.6.5 die Verwendung des Ergebnisses;
 - 7.6.6 die Bestellung und Abberufung von Personen zur Geschäftsführung;
 - 7.6.7 der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - 7.6.8 Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 AktG;
 - 7.6.9 die Wahl des Abschlussprüfers.

8 Beschlüsse der Gesellschafter

- 8.1 Die in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- 8.2 Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Wege schriftlicher (auch per Telefax), fernmündlicher oder sonstiger – auch elektronischer – Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen und kein Gesellschafter der Art der Abstimmung

widerspricht. Sofern ein Gesellschafterbeschluss im Wege fernmündlicher Stimmabgabe gefasst wird, ist hierüber von der Komplementärin eine Niederschrift anzufertigen, welche den gefassten Gesellschafterbeschluss mit seinem Wortlaut enthalten muss. Diese Niederschrift ist von der Komplementärin zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Gesellschaftern zu übersenden oder auszuhändigen.

- 8.3 Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie Beschlüsse über die in

- (a) Ziffern 6.3.1 bis 6.3.4,
- (b) Ziffern 6.3.9 und 6.3.10,
- (c) Ziffer 9.2.2 sowie
- (d) Ziffer 21.1

genannten Beschlussgegenstände bedürfen einer Mehrheit von 75 (fünfundsiebzig) Prozent der abgegebenen Stimmen.

- 8.4 Soweit Änderungsbeschlüsse den Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter verletzen, den Gesellschaftern zusätzliche Verpflichtungen auferlegen oder die Rechtsstellung der Komplementärin zu deren Nachteil verändern, bedürfen diese zusätzlich der Zustimmung des jeweils betroffenen Gesellschafters.

- 8.5 Den Gesellschaftern gewähren je 100,00 € (in Worten: einhundert Euro) des Festkapitalkontos (Kapitalkonto I) eine Stimme. Die Komplementärin hat unabhängig von ihrer Kapitalbeteiligung keine Stimmen. Das Stimmrecht aus einer Beteiligung kann nur einheitlich ausgeübt werden.

9 Gesellschafterversammlung

- 9.1 Gesellschafterversammlungen sind nach Bedarf bzw. auf Wunsch eines Gesellschafters abzuhalten.

- 9.2 Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung eines Kalenderjahres, die innerhalb der ersten acht Monate des Jahres stattzufinden hat, soll insbesondere zum Gegenstand haben:

- 9.2.1 die Berichterstattung der Komplementärin über das abgelaufene Geschäftsjahr (Kenntnisnahme);
- 9.2.2 die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das abgelaufene Geschäftsjahr;

9.2.3 die Entlastung der Geschäftsführung.

- 9.3 Die Gesellschafterversammlung wird nach Bedarf bzw. auf Wunsch eines Gesellschafters von der Geschäftsführung schriftlich per einfachem Brief, Telefax oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung nebst der Angabe, zu welchen Tagesordnungspunkten Beschlüsse zu fassen sind, einberufen. Die zugehörigen Unterlagen sind den Gesellschaftern rechtzeitig vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. Zwischen dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post (bzw. der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail) und dem Tag der Versammlung müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Gesellschafterversammlungen finden in Holzminden statt, sofern sich die Gesellschafter nicht einvernehmlich auf einen anderen Ort einigen.
- 9.4 Die Komplementärin hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist. Jeder Gesellschafter kann unter Angabe des Zwecks der Versammlung und der in ihr zu behandelnden Gegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen.
- 9.5 Folgt die Geschäftsführung dem in vorstehender Ziffer 9.4 bezeichneten Einberufungsverlangen nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eingang des Antrages oder ist die Einladung fehlerhaft oder gibt sie die benannten Gegenstände falsch oder unvollständig wieder, so sind die Antragsteller berechtigt, die Einberufung der Gesellschafterversammlung selbst zu veranlassen. Die Regelungen über die Art und Weise der Einberufung finden entsprechende Anwendung.

10 Durchführung der Gesellschafterversammlung

- 10.1 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung (Versammlungsleiter) führt ein von der Stadtwerke Holzminden GmbH bevollmächtigter Vertreter.
- 10.2 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mindestens 80 (achtzig) Prozent der Stimmen besitzen. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, so beruft die Geschäftsführung unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche mittels eingeschriebenen Briefes eine neue Gesellschafterversammlung ein. Die neue Versammlung ist ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Stimmen im Hinblick auf die Beschlusspunkte der ersten (beschlussunfähigen) Gesellschafterversammlung beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 10.3 Ist die Gesellschafterversammlung nicht form- und fristgerecht einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder

vertreten sind und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn ein Gegenstand der Tagesordnung nicht oder nicht ordnungsgemäß angekündigt war.

- 10.4 Die Kommanditisten können sich in Gesellschafterversammlungen von einem von ihnen Bevollmächtigten (Vertreter des Gesellschafters) oder einem anderen Gesellschafter vertreten und sich von einer kraft Gesetzes zu beruflicher Verschwiegenheit verpflichteten Person der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe begleiten lassen. Im Übrigen ist die Anwesenheit anderer Personen nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter dem zustimmen. Die Komplementärin kann sich in Gesellschafterversammlungen von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Vertreter des Gesellschafters hat sich mittels schriftlicher Vollmacht, vorzulegen im Original, zu legitimieren.
- 10.5 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Gesellschaftern zu übersenden oder auszuhändigen.
- 10.6 Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Versammlungsleiters geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Versammlungsleiter der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen mittels Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird. Von einer Abhilfe durch den Versammlungsleiter sind die anderen Gesellschafter mittels Übersendung einer geänderten Niederschrift zu informieren. Den anderen Gesellschaftern stehen im Hinblick auf die geänderten Inhalte der Niederschrift wiederum die Rechte aus dieser Ziffer zu.
- 10.7 Die Unwirksamkeit oder Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift beim jeweiligen Gesellschafter gemäß Ziffer 10.5 gerichtlich geltend gemacht werden. Wird die Niederschrift gemäß vorstehender Ziffer 10.6 geändert, so beginnt die Ausschlussfrist mit Zugang der final geänderten Niederschrift. Nach Ablauf der Ausschlussfrist gilt der Fehler als geheilt.

11 Jahresabschluss

- 11.1 Die Komplementärin hat innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Dabei sind sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) (insbesondere §§ 128, 129) und der GO NRW (insbesondere § 108 Absatz 1, § 108 Absatz 3) sowie insbesondere § 53 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) zu beachten. In dem Lagebericht oder in Zusammenhang mit diesem soll zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft und zur Zweckerreichung der Gesellschaft Stellung genommen werden.
- 11.2 Den zuständigen Prüfungseinrichtungen der mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die zuständigen Prüfungseinrichtungen ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft. Sind mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligt, so stimmen sich die zuständigen Prüfungseinrichtungen der unmittelbar bzw. mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften bei der Aufgabenwahrnehmung untereinander ab.
- 11.3 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen unabhängigen Abschlussprüfer, der durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird, zu prüfen, bevor sie der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgelegt werden. Für die Bestellung des Abschlussprüfers und für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der GO NRW und des NKomVG.
- 11.4 Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt nach den in Ziffer 11.1 genannten Erfordernissen der Aufstellung. Es ist sicherzustellen, dass den unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften die für einen konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Absätze 4 bis 6 und § 129 NKomVG erforderlichen Informationen, Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des jeweiligen Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§ 137 Absatz 1 Nummer 8 NkomVG; § 116 GO NRW).
- 11.5 § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezüge jedes Mitglieds der Geschäftsführung, die sie von der Gesellschaft erhalten, zusätzlich

unter Namensnennung sowie Aufteilung nach den Komponenten des § 285 Satz 1 Nr. 9a) HGB anzugeben sind. Diese Ausweispflicht gilt auch für:

11.5.1 Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind;

11.5.2 Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie dem von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;

11.5.3 während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

11.5.4 Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind (vgl. § 108 Absatz 1 Nr. 9 GO NRW).

11.6 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht müssen den Gesellschaftern vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, so rechtzeitig vorliegen, dass eine angemessene Vorbereitung gewährleistet ist.

11.7 Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und den §§ 107 ff. GO NRW. Darüber hinaus übersendet die Gesellschaft der zuständigen Aufsichtsbehörde der jeweils mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften eine Ausfertigung, soweit dies kommunalrechtlich erforderlich ist.

11.8 Das Recht der Kommanditisten gemäß § 166 Absatz 1 HGB, die Richtigkeit des Jahresabschlusses unter Einsicht der Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen, bleibt unberührt.

12 Ergebnisverteilung

12.1 Der Gewinn bzw. Verlust ist auf die Gesellschafter nach dem Ergebnisverwendungsbeschluss entsprechend ihrem eingezahlten Festkapital (= Kapitalkonto I) zu verteilen.

12.2 Die Einstellung eines anteiligen Betrages des Ergebnisses auf das gemeinsame Rücklagenkonto gemäß Ziffer 4.7 bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.

- 12.3 Die Kommanditisten werden mit ihren Verlustanteilen belastet, auch soweit diese ihre Hafteinlage übersteigen. Eine Pflicht der Kommanditisten zur Nachzahlung besteht nicht, auch nicht unter den Gesellschaftern als interne Ausgleichsverpflichtung (s. Ziffer 4.6).

13 Entnahmen

- 13.1 Die Gesellschafter können die Auszahlung eines Guthabens auf ihrem Verrechnungskonto gemäß Ziffer 4.5 jeweils nach Ankündigung mit einer Frist von zwei Wochen verlangen.
- 13.2 Auszahlungen vom Verrechnungskonto gemäß Ziffer 4.5 können von den Gesellschaftern nur dann verlangt werden, wenn dieses Verrechnungskonto ein Guthaben zu Gunsten des jeweiligen Gesellschafters aufweist. Weitere Entnahmen oder Beschränkungen des Entnahmerechts sind nur aufgrund eines in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlusses möglich.

14 Ausgleich von Steuern

- 14.1 Belastungen oder Entlastungen der Gesellschaft durch Gewerbesteuer, die durch Ertrag oder Aufwand im Bereich von Ergänzungsbilanzen oder Sonderbilanzen, einschließlich aller Sonderbetriebseinnahmen oder Sonderbetriebsausgaben und Vergütungen im Sinne des § 15 Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 EStG (oder einer Nachfolgevorschrift), und/oder durch Gewinne oder Verluste aufgrund gesellschaftsbezogener Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung des Gesellschaftsanteils, in einem Wirtschaftsjahr verursacht werden, sind bei der zeitlich nächsten Gewinnverteilung im Wege der Vorabzurechnung mit ausschließlich steuerlicher Wirkung zu Lasten bzw. zu Gunsten desjenigen Gesellschafters, in dessen Person die Belastung oder Entlastung begründet ist, zu berücksichtigen. Der den Gewerbesteuer effekt verursachende Gesellschafter erhält die Vorabzurechnung quotal in Höhe des Gesellschaftsanteils des anderen Gesellschafters. Über die Gewerbesteuer hinausgehende Steuern und Abgaben (z.B. Grunderwerbsteuer) aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vorgänge, insbesondere einer Veräußerung eines Gesellschaftsanteils, hat der übertragende Gesellschafter zu übernehmen, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde, die die Gesellschaft entsprechend entlastet.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft kann im Fall einer Belastung durch höhere Gewerbesteuerzahlungen oder Gewerbesteuervorauszahlungen von dem Gesellschafter, der diese Belastungen verursacht, eine Einzahlung als Ertragszuschuss in die Gesellschaft in Höhe der zusätzlichen Belastung verlangen. Der angeforderte Betrag ist zwei Wochen nach Aufforderung zur Zahlung fällig.

Beim Ausscheiden eines Gesellschafters ist der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. die Gesellschaft auf erstes Anfordern zum Ausgleich von Be- und Entlastungen im Sinne Ziffer 14.1 verpflichtet. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat bei Ausscheiden eines Gesellschafters sicherzustellen, dass im Vertrag über den Anteilsverkauf auf Ziffer 14.1 hingewiesen wird.

- 14.2 Zu berücksichtigen ist bei einem Veräußerungsvorgang oder einem Ausscheiden eines Gesellschafters auch der Untergang eines Zinsvortrages gemäß § 4h Absatz 5 EStG. Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages im Falle des Unterganges eines Zinsvortrages ist der für den betreffenden Erhebungszeitraum geltende Gewerbesteuerhebesatz anzuwenden.
- 14.3 Die abweichende Gewinnverteilung gemäß Ziffern 14.1 und 14.2 ist unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Steuergesetzgebung und der sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Be- oder Entlastung der Gesellschaft und der anderen Gesellschafter zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt auf Basis der Beträge, die der Gesellschaft von den Gesellschaftern gemeldet wurden und die Eingang in die Gewerbesteuererklärung gefunden haben. Müssen diese Beträge berichtigt werden, wird der Ausgleich im Rahmen der nächsten Gewinn- und Verlustverteilung korrigiert. Eine Verzinsung der Berichtigungsbeträge findet nicht statt. Die Gesellschaft hat Anspruch auf Mitteilung der Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter bis zum 1. März des auf ein Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres.

15 Übertragung und Belastung von Kommanditanteilen

- 15.1 Zur rechtsgeschäftlichen Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen – einschließlich der Übertragung im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes – ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 (fünfundsiebzig) Prozent der Stimmen erforderlich. Ohne einen solchen Beschluss ist die Übertragung bzw. Belastung unwirksam.
- 15.2 Abweichend von Ziffer 15.1 bedarf die Übertragung von Kommanditanteilen oder von Teilen von Kommanditanteilen auf mit dem jeweiligen Gesellschafter verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG oder auf andere Gesellschafter nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

16 Andienungspflichten

- 16.1 Für den Fall einer rechtsgeschäftlichen Übertragung eines Kommanditanteils oder eines Teils hiervon – einschließlich der Übertragung im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes –

durch einen Kommanditisten ist der veräußerungswillige Kommanditist verpflichtet, diesen Kommanditanteil oder den zu veräußernden Teil eines Kommanditanteils den anderen Kommanditisten zum Erwerb anzubieten.

- 16.2 Abweichend von Ziffer 16.1 bedarf die Übertragung von Kommanditanteilen oder von Teilen von Kommanditanteilen auf mit dem jeweiligen Gesellschafter verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG oder auf andere Gesellschafter keiner vorherigen Andienung gegenüber den anderen Kommanditisten.
- 16.3 Sind mehr als zwei Kommanditisten in der Gesellschaft vorhanden, so hat der veräußerungswillige Kommanditist den Kommanditanteil oder den Teil des Kommanditanteils den anderen Kommanditisten in dem Verhältnis anzubieten, in welchem die Nennbeträge der von den übrigen Kommanditisten gehaltenen Kommanditanteile zueinander stehen. Soweit ein Andienungsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Kommanditisten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Kommanditanteile zueinander stehen.
- 16.4 Der Andienungsverpflichtete hat dem oder den Andienungsberechtigten die genauen Konditionen des Erwerbs – mit Ausnahme des Kaufpreises, der sich gemäß Ziffer 16.6 ergibt – schriftlich mitzuteilen. Das Erwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Empfang des Andienungsschreibens und nur mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Andienungsverpflichteten ausgeübt werden. Ein nach Ziffer 16.3 zuwachsendes Erwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Empfang einer Mitteilung des Andienungsverpflichteten über das Zuwachsen und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Andienungsverpflichteten ausgeübt werden.
- 16.5 Ein Andienungsberechtigter kann sein Erwerbsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Ziffer 16.1 bzw. Ziffer 16.3 Satz 1 von vornherein zustehenden und sämtlicher ihm nach Ziffer 16.3 Satz 2 später zuwachsenden Erwerbsrechte ausüben. Eine anderweitige Annahmeerklärung ist unwirksam.
- 16.6 Der Kaufpreis für den zu veräußernden Kommanditanteil richtet sich nach dem Unternehmenswert. Dieser wird nach dem DCF-Verfahren unter Beachtung der jeweils geltenden Bewertungsgrundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (derzeitiger Stand IDW S1 vom 2. April 2008) ermittelt. Dabei ist das nicht betriebsnotwendige Vermögen gesondert zu bewerten.

Zur Bestimmung des Unternehmenswertes ist – sofern sich die Parteien nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Interessenerklärung des erwerbsberechtigten Kommanditisten einvernehmlich auf den Kaufpreis einigen – ein Sachverständigen-

gutachten einzuholen. Sofern sich die Parteien nicht innerhalb weiterer zwei Monate nach Ablauf der vorgenannten Monatsfrist auf einen Sachverständigen einigen, wird der Sachverständige von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Hannover bestimmt. Die Kaufpreisbestimmung des Sachverständigen hat sich an den Bestimmungen dieser Ziffer auszurichten und ist für die Parteien bindend. Es gilt jedoch § 319 BGB entsprechend.

- 16.7 Sofern die Erwerbsberechtigten nicht oder nicht fristgemäß von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch machen, ist der andienungsverpflichtete Kommanditist berechtigt, seinen Kommanditanteil oder einen Teil des Kommanditanteils innerhalb eines Jahres nach Zugang des Andienungsschreibens zu den gleichen oder wirtschaftlich für ihn günstigeren Konditionen an einen Dritten zu veräußern. In diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß vorstehender Ziffer 15 für die Abtretung erforderliche Zustimmung im Rahmen der Gesellschafterversammlung zu erteilen.

17 Kündigung

- 17.1 Der Gesellschaftsvertrag kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2033, gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung des Gesellschaftsvertrages durch die Komplementärin ist nicht zulässig.
- 17.2 Abweichend von vorstehender Ziffer 17.1 kann die Gesellschaft von jedem Gesellschafter gemäß § 723 Absatz 1 Satz 2 BGB bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt neben dem in § 723 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BGB genannten Grund hinaus auch insbesondere dann vor, wenn die Erreichung des Gesellschaftszwecks dauerhaft nicht mehr möglich ist.
- 17.3 Die Kündigung ist per eingeschriebenem Brief an die Geschäftsführung zu erklären.
- 17.4 Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Kündigung hat die Wirkung, dass der Gesellschafter, der gekündigt hat, mit Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern unter Beibehaltung der Firma fortgesetzt.
- 17.5 Die in der Gesellschaft verbleibenden Gesellschafter sind berechtigt, sich der Kündigung des kündigenden Gesellschafters anzuschließen (Anschlussklärung). Die verbleibenden Gesellschafter können die Anschlussklärung bis spätestens sechs Monate nach Zugang des Kündigungsschreibens des kündigenden Gesellschafters abgeben. Ziffer 17.3 gilt für die Anschlussklärung entsprechend. Die Anschlussklärung des letzten verbleibenden Gesellschafters bewirkt abweichend von Ziffer 17.4 statt des Ausscheidens der einzelnen Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft zum Ablauf des Geschäftsjahres.

18 Geheimhaltung

- 18.1 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden strengstens Stillschweigen zu bewahren. Es ist ihm insbesondere untersagt, Jahresabschlüsse der Gesellschaft oder einzelne Angaben daraus Dritten mitzuteilen, bevor diese publiziert sind. Hiervon ausgenommen ist die Mitteilung gegenüber Ratsmitgliedern sowie öffentlichen Stellen und von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen sowie in Amtsverfahren.
- 18.2 Befreiung von der Geheimhaltungsverpflichtung kann per Beschluss der Gesellschafterversammlung gewährt werden.

19 Ausschließung von Gesellschaftern

- 19.1 Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
- 19.1.1 in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem betroffenen Gesellschafter wegen seines Verhaltens nicht mehr zumutbar ist oder im Falle seines Verbleibens in der Gesellschaft der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre, oder
 - 19.1.2 ein Gesellschaftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Gesellschaft aufgehoben wird.
- 19.2 Die Ausschließung erfolgt in den Fällen der Ziffer 19.1 aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, für welchen dem betroffenen Gesellschafter das Stimmrecht nicht zusteht. Der Beschluss ist dem betroffenen Gesellschafter von der Komplementärin oder, falls diese ausgeschlossen wird, von den Kommanditisten bzw. einem von diesen per Beschluss bestellten Vertreter mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden. Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- 19.3 Gesellschafter, die aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, erhalten eine Abfindung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.
- 19.4 Statt des Ausschlusses des Gesellschafters kann die Verpflichtung des Gesellschafters zur ganzen oder anteiligen Abtretung des Kommanditanteils an einen oder mehrere Mitgesellschafter oder an dritte Personen beschlossen werden. In diesem Fall wird die in Ziffer 20.3 vorgesehene Abfindung für den abzutretenden Kommanditanteil von dem Erwerber des Kommanditanteils geschuldet; die Gesellschaft haftet für die Zahlung wie ein Bürge. Für die Zahlungsmodalitäten der Abfindung und

deren Verzinsung gelten die Regelungen in Ziffer 20 entsprechend, wobei anstelle des Zeitpunkts der Feststellung des Ausschließungsbeschlusses der Tag der wirksamen Abtretung des Kommanditanteils tritt. Ziffer 17 findet in diesem Fall keine Anwendung. Für diesen Fall der zwangsweisen Abtretung ist die Komplementärin bereits hiermit von sämtlichen Kommanditisten unwiderruflich dazu bevollmächtigt, die notwendige Abtretungserklärung betreffend den abzutretenden Kommanditanteil für den betroffenen Kommanditisten abzugeben, sobald der entsprechende Gesellschafterbeschluss unanfechtbar bzw. rechtskräftig bestätigt wird.

- 19.5 Sofern über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt wird, scheidet der Gesellschafter mit dem Tag der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder des Beschlusses, mit dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, aus der Gesellschaft aus, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses der übrigen Gesellschafter bedarf.
- 19.6 Beschließt die Gesellschafterversammlung gemäß Ziffer 19.4 die anteilige Abtretung des Kommanditanteils an sämtliche verbleibende Kommanditisten, so sind diese verpflichtet, den anteiligen Kommanditanteil zu erwerben. Die Aufteilung des zu übertragenden Kommanditanteils auf die verbleibenden Kommanditisten erfolgt im prozentualen Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.

20 Auseinandersetzung, Abfindung

- 20.1 Ein Gesellschafter, der – gleich aus welchem Grund – aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Auseinandersetzungsguthabens, das sich nach den nachfolgenden Bestimmungen berechnet.
- 20.2 Der ausscheidende Gesellschafter ist an schwebenden Geschäften nicht mehr beteiligt. Scheidet der Gesellschafter während des Geschäftsjahres aus, so nimmt er am Gewinn bzw. Verlust des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig bis zu seinem Ausscheiden teil.
- 20.3 Das dem ausscheidenden Gesellschafter zustehende Auseinandersetzungsguthaben richtet sich nach dem anteiligen Unternehmenswert. Der Unternehmenswert wird nach dem DCF-Verfahren unter Beachtung der jeweils geltenden Bewertungsgrundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (derzeitiger Stand IDW S1 vom 2. April 2008) ermittelt. Dabei ist das nicht betriebsnotwendige Vermögen gesondert zu bewerten. Liquide Mittel sind zum Nominalwert zu bewerten. Etwaige Liquidations- bzw. Ausschüttungspräferenzen sind zu berücksichtigen. In Fällen gemäß Ziffer 19.1

beträgt das Abfindungsguthaben 80 (achtzig) Prozent des so ermittelten Unternehmenswertes.

- 20.4 Die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens ist von der Komplementärin innerhalb von zwei Monaten aufzustellen, nachdem der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.
- 20.5 Ein Auseinandersetzungsguthaben ist in fünf gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Jahresrate ist innerhalb eines Monats fällig, nachdem die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens aufgestellt ist und der ausgeschiedene Gesellschafter sie anerkannt hat. Die weiteren vier Jahresraten sind jeweils ein Jahr später auszuführen. Ein etwaiger Schuldsaldo des Ausscheidenden ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens auszugleichen.
- 20.6 Der jeweils noch nicht ausgezahlte Teil des Auseinandersetzungsguthabens ist in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, mindestens jedoch mit 0,01 Prozent, zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den einzelnen Raten auszuführen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den jeweils noch nicht ausgezahlten Teil des Auseinandersetzungsguthabens zu einem früheren Zeitpunkt in einem Betrag oder in Teilbeträgen zu leisten.
- 20.7 Der ausscheidende Gesellschafter kann – wenn und soweit er persönlich für Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen wird – eine Befreiung von den Gesellschaftsschulden verlangen. Ein ausscheidender Gesellschafter hat nur dann Anspruch auf Sicherheitsleistungen für sein Auseinandersetzungsguthaben, wenn er aus wichtigem Grunde gekündigt hat, weil ihm die Fortsetzung der Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern nicht zuzumuten ist.

21 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- 21.1 Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.
- 21.2 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Komplementärin.
- 21.3 Das nach Berücksichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist von dem Liquidator nach dem Verhältnis der Beteiligung der Gesellschafter am Kommanditkapital zu verteilen. Guthaben und Negativbeträge auf dem Verrechnungs- und Rücklagenkonto sind vorab gesondert auszugleichen.

22 Informationsrecht

- 22.1 Jeder Gesellschafter kann jederzeit von der Gesellschaft über die Angelegenheiten der Gesellschaft Auskunft verlangen und die Bücher und Schriften einsehen.

- 22.2 Zur Wahrnehmung des Informationsrechtes ist jeder Gesellschafter berechtigt, sich auf eigene Kosten qualifizierter sachverständiger Personen zu bedienen, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind.

23 Schlussbestimmungen

- 23.1 Alle Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages und alle sonstigen das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- 23.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke finden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.
- 23.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft.
